

I. Mindesturlaubsvergütung (MUV)

Regelung bis 31.12.2022

Der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung besteht

- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ohne Entgeltfortzahlung
- für Ausfallstunden im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. März mit Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ab der 91. Ausfallstunde

Achtung: Im Dezember 2022 entsteht der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung wegen Saison-Kurzarbeitergeld ab der 22,5 Stunde und ist dem Urlaubskonto sofort gutzuschreiben

Berechnungsgrundlage der Mindesturlaubsvergütung

Regelung bis 31.12.2022

- Für Ausfallstunden bei Krankheit wird in der Regel der zuletzt gemeldete beitragspflichtige Bruttolohn und die diesem zugrundeliegenden lohnzahlungspflichtigen Stunden verwendet
- Für Ausfallstunden bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ab der 91. Ausfallstunde wird in der Regel der beitragspflichtige Bruttolohn und die diesem zugrundeliegenden lohnzahlungspflichtigen Stunden von November verwendet

Höhe der Mindesturlaubsvergütung

Regelung bis 31.12.2022

14,25 % des gemeldeten Bruttolohnes (auch bei Schwerbehinderten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen)

Aktuelle Regelung ab 01.01.2023

Der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung besteht

- unverändert bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ohne Entgeltfortzahlung
- für Ausfallstunden im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. März mit Bezug von **Saison-Kurzarbeitergeld** nunmehr **ab der 1. Ausfallstunde**
- **Neu**, bei Ausfallstunden im Zeitraum vom 1. April bis 30. November mit Bezug von **Kurzarbeitergeld ab der 1. Ausfallstunde**

Aktuelle Regelung ab 01.01.2023

Berechnungsgrundlage für alle Mindesturlaubsvergütungen ist einheitlich der neu zu meldende Bruttostundenlohn (Gesamt-tarifstundenlohn) ohne weitere Zuschläge

Erläuterung:

Um die MUV genauer und einfacher berechnen zu können ist nunmehr auch der Gesamt-tarifstundenlohn (= Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) zu übermitteln

Aktuelle Regelung ab 01.01.2023

12,5 % des Gesamttarifstundenlohn

14,6 % des Gesamttarifstundenlohn bei Schwerbehinderten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen

Gutschrift auf Urlaubskonto des Arbeitnehmers

Regelung bis 31.12.2022

- MUV bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ohne Entgeltfortzahlung: sofort nach Abgabe der Monatsmeldung
- MUV bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld: nach Ablauf des Schlechtwetterzeitraums zum 1. April

Aktuelle Regelung ab 01.01.2023

Die Gutschrift auf dem Urlaubskonto erfolgt jetzt für alle Mindesturlaubsvergütungsansprüche sofort nach Abgabe der Monatsmeldung. Wie bisher errechnet sich die Urlaubsvergütung bei Urlaubsnahme aus den Ansprüchen aus Bruttolohn und der MUV

Verfall der Mindesturlaubsvergütung

Regelung bis 31.12.2022

- Der Anspruch auf MUV bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ohne Entgeltfortzahlung verfällt 15 Monate nach dem Entstehungsjahr (zum 31. März Folgefolgejahr)
- Der Anspruch auf MUV bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld verfällt am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung dieser Ansprüche folgt (31. Dezember Folgejahr)

Aktuelle Regelung ab 01.01.2023

- Die Verfallfristen für MUV Krankheit und MUV Saison-KUG bleiben unverändert
- Für die neuen Ansprüche auf MUV bei Bezug von Kurzarbeitergeld (1. April – 30. November) gelten die Verfallsfristen für MUV bei Saison-KUG entsprechend

II. Urlaubsabgeltung

Regelung bis 31.12.2022

Im Falle der Urlaubsabgeltung beträgt der Prozentsatz für die Berechnung der bis zum 31. Dezember 2022 erworbenen Urlaubsansprüche aus Bruttolohn 14,25 % (16,63 % bei Schwerbehinderten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen) zuzüglich der Mindesturlaubsvergütungsansprüche für Ausfallstunden bei

- unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ohne Entgeltfortzahlung
- Saison-Kurzarbeitergeld

Ist der Abgeltungsanspruch aus Bruttolohn nicht in voller Höhe durch Beitragszahlungen gedeckt, muss der Auszahlungsbetrag gekürzt werden.

Aktuelle Regelung ab 01.01.2023

Im Falle der Urlaubsabgeltung werden die Urlaubsvergütungsansprüche aus Bruttolohn gekürzt. Für die ab dem 1. Januar 2023 erworbenen Urlaubsansprüche aus Bruttolohn erfolgt die Berechnung des Abgeltungsanspruches mit **12,5 % (bei Schwerbehinderten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen 14,6 %)** zuzüglich eventueller Mindesturlaubsvergütungsansprüche für Ausfallstunden

- Wird eine Urlaubsabgeltung beantragt erfolgt die Neuberechnung durch uns
- Die bisherige Kürzung der Abgeltungszahlung bei fehlender Beitragsdeckung entfällt

III. Entschädigung verfallener Urlaubsansprüche

Regelung bis 31.12.2022

Im Falle der Urlaubsentschädigung beträgt der Prozentsatz für die Berechnung der bis zum 31. Dezember 2022 erworbenen Urlaubsansprüche aus Bruttolohn 14,25 % (16,63 % bei Schwerbehinderten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen) zuzüglich der Mindesturlaubsvergütungsansprüche für Ausfallstunden bei
— Saison-Kurzarbeitergeld

Ist der Entschädigungsanspruch nicht in voller Höhe durch Beitragszahlungen gedeckt, muss der Auszahlungsbetrag gekürzt werden

Für Urlaubsansprüche aus MUV Krankheit ist die Entschädigung ausgeschlossen

Aktuelle Regelung ab 01.01.2023

Im Falle der Urlaubsentschädigung werden die Urlaubsvergütungsansprüche aus Bruttolohn gekürzt. Für die ab dem 1. Januar 2023 erworbenen Urlaubsansprüche aus Bruttolohn erfolgt die Berechnung des Entschädigungsanspruches mit **12,5 % (bei Schwerbehinderten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen 14,6 %)** zuzüglich eventueller Mindesturlaubsvergütungsansprüche für Ausfallstunden

- Wird eine Urlaubsentschädigung beantragt erfolgt die Neuberechnung durch uns
- Die bisherige Kürzung der Entschädigungszahlung bei fehlender Beitragsdeckung entfällt
- Sofern MUV-Ansprüche für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 18 Monaten entstehen gelten besondere Bestimmungen die wir Ihnen im Einzelfall gerne erläutern

München, Februar 2023

Gemeinnützige Urlaubskasse
des Bayerischen Baugewerbes e.V.